

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen:

## **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das im Lageplan vom 22. März 2007 mit unterbrochenen schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Innenstadt“ in Leimen, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Innenstadt“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- nördlich der Turmgasse
- nördlich des Ziegelgrabens
- nördlich der Heltenstraße
- südlich der Bürgermeister-Lingg-Straße
- westlich und östlich der Rohrbacher Straße.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 22. März 2007 (M 1:2.000). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 153 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2017 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Leimen, den 25.05.07

Wolfgang Ernst  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht Ra-Ru 1. Juni 2007